

Erreichung dieses Zieles setze er eine besondere „Organisation“ ein. Dieser sei als Hauptaufgabe gestellt worden, Betriebsbelegschaften und Gewerkschaftsorganisationen für eine Zusammenarbeit mit dem FDGB zu gewinnen und — wie es wörtlich im Urteil heißt — „Arbeitsgemeinschaften zur Verständigung der Gewerkschaften zwischen Ost und West zu gründen“!

Diese Aufgabenstellung wurde in der im zweiten Teil der Urteilsbegründung vorgenommenen „rechtlichen Würdigung“ als staatsgefährdend ausgedeutet. Wegen des völligen Fehlens beweisbarer Tatsachen griff das Gericht zu der Fiktion, die Angeklagten gehörten dem FDGB als einer angeblich verfassungsfeindlichen Organisation an und müßten deshalb eine entsprechende „staatsgefährdende“ Zielsetzung bei ihrem Auftreten in der Bundesrepublik gehabt haben. Die nach dem Gesetz erforderlichen Beweise wurden also durch unbewiesene und unbeweisbare Behauptungen über die Absichten des FDGB ersetzt und die der Organisation willkürlich unterstellten Ziele einfach in die Gehirne ihrer Mitglieder übertragen.

Dieses Vorgehen gleicht der Methode, die die politische Justiz in den früheren Strafverfahren gegen westdeutsche Arbeiterfunktionäre anzuwenden begann. Die Ausdehnung dieser Praxis auf Bürger der souveränen DDR zeigt indessen, mit welchen Mitteln die regierenden Kreise in Bonn ihre psychologische Kriegführung zu ergänzen gedenken. Schon zeigt sich, wie dieses Muster Schule macht. Kurz nach der Urteilsverkündung wurden vor den politischen Sonderkammern verschiedener Landgerichte Prozesse gegen Gewerkschafter aus der DDR geführt. Dabei wurden dem speziellen Einzelfall oftmals nur wenige Sätze gewidmet. Der ganze übrige Teil der Anklageschriften und Urteile bestand — gleichfalls aus dem völligen Mangel an beweisbaren Tatsachen heraus — aus der teilweisen Wiederholung der im Passarge-Prozess gebrauchten allgemeinen Entstellungen und Verleumdungen.

In jüngster Zeit erhielten diese Verfahren eine neue Nuance, die nicht minder bezeichnend für die Schwächeposition der Imperialisten ist. Diese Nuance besteht darin, daß — ausgehend von einer Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofes vom 22. Oktober 1958 (3 StR 27/58) — bereits die Einreise in das Bundesgebiet als versuchte Unterstützung eines politischen Nachrichtendienstes i. S. des § 92 StGB ausgedeutet wird.⁸

II

Es zeigt sich jedoch, daß die herrschenden Kreise die geschilderten verschärften Methoden der politischen Strafjustiz nicht für ausreichend halten, um den Widerstand gegen ihre volksfeindlichen Pläne zu brechen. Aus diesem Grund gehen sie dazu über, die Unterdrückung auch auf anderen Gebieten zu verschärfen und neue, vorerst noch demokratisch verbrämte Maßnahmen einzuleiten. Dazu gehören:

die weitere Unterhöhnung des Grundsatzes „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ und dabei insbesondere die wesentliche Beschneidung des aktiven und passiven Wahlrechts,

das Urteil des Kasseler Bundesarbeitsgerichts vom 31. Oktober 1958 gegen die Industriegewerkschaft Metall,

der Versuch, Presse, Rundfunk und Fernsehen völlig gleichzuschalten und diese Institutionen zu noch umfassenderen Mitteln der NATO-Politik zu machen,

die Rechtsanwälte gleichfalls durch eine neue Bundesrechtsanwaltsordnung völlig gleichzuschalten.

Mit Recht wird im Beschluß der 10. Tagung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Deutschlands „die weitere Einengung des Wahlrechts durch die gesetzwidrige Verhinderung der Kandidatur von Unabhängigen bei den Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen und den Gemeinde wahlen in anderen Ländern ...“⁹ als eine der verschärften imperialistischen Unterdrückungsmaßnahmen angesehen. Die Bedeutung

einer derartigen Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts der Bürger wird besonders deutlich unter dem Gesichtspunkt der von den herrschenden Kreisen vertretenen Theorie von der sog. repräsentativen Demokratie. Sie bedeutet nach Auffassung der bürgerlichen Rechtstheoretiker, daß die Volkssouveränität, wie sie in Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes deklariert ist, ausschließlich im Wahlakt zum Ausdruck kommt.¹⁰ Auf diesem Gedanken beruhen auch die Urteile des Bundesverfassungsgerichts in den Volksbefragungssachen vom 30. Juli 1958, mit deren Hilfe die Volksbefragung über die atomare Aufrüstung abgewürgt werden sollte. Wenn im Rahmen der Rechte und Pflichten, die dem Bürger in einer sog. repräsentativen Demokratie zugesprochen werden, auch noch das aktive und passive Wahlrecht bestimmter Bevölkerungsgruppen, wie z. B. der Kommunisten, beseitigt wird, so bedeutet dies den Schritt von den Rudimenten der parlamentarischen Republik zu Formen des klerikal-faschistischen Obrigkeitsstaates.¹¹

Mit dem Kasseler Urteil verfolgt Bonn einen dreifachen Zweck. Einmal soll durch die gerichtlich getarnte Plünderung der Gewerkschaftskasse den Metallarbeitern die Möglichkeit genommen werden, Streiks zur Durchsetzung ihrer ökonomischen und politischen Forderungen durchzuführen. Zugleich geht es den herrschenden Kreisen um die Untergrabung der Moral auch der übrigen DGB-Mitglieder, denen die Auffassung eingepflichtet werden soll, daß ein Streik für sie ein doppeltes Risiko darstelle, weil durch die Arbeitsgerichte selbst ein siegreicher Ausgang zunichte gemacht werden könne. Und schließlich stellt das Urteil, wie es bei den Entscheidungen der Bundesgerichte die Regel ist, ein Modell für die Rechtsprechung der unteren Gerichte dar.

Der Angriff auf die Gewerkschaften wird gegenwärtig gerade deshalb vorgetragen, weil sie in den Westzonen die zahlenmäßig stärkste politische Kraft darstellen. Sowohl der große Metallarbeiterstreik in Schleswig-Holstein als auch die Aktionen der Arbeiterklasse im Rahmen der Bewegung gegen den Atomtod haben der Monopolbourgeoisie gezeigt, daß eine einigermaßen handelnde Arbeiterklasse unüberwindlich ist. Bereits in den vergangenen Jahren kam es wiederholt zu Angriffen auf das Streikrecht, so z. B. durch die Zuchthausdrohung für den politischen Streik im Angenort-Urteil^{10 11 12 13}, die Versuche zur Einführung der Zwangsschlichtung usw. Nachdem die imperialistische Linie des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts in der Vergangenheit durch mehrere Entscheidungen zum Ausdruck kam¹², hat sich nunmehr auch das Bundesarbeitsgericht als typisches Instrument der vom Monopolkapital gelenkten Klassenjustiz erwiesen.

Grundlage für die Entscheidung war § 6 der zwischen den Metallindustriellen und der IG Metall abgeschlossenen Schlichtungsvereinbarungen vom 14. Juni/11. Juli 1955. Danach sollte sich an gescheiterte Verhandlungen eine fünfjährige Friedenspflicht anschließen, bevor irgendwelche Kampfmaßnahmen eingeleitet würden. Die tatsächliche Sachlage war folgende. Am 28. September 1956 verhandelten die Tarifparteien letztmalig. Die Verhandlungen scheiterten. Die große Tarifkommission der IG Metall empfahl daher am darauffolgenden Tag, die unannehmbaren Angebote der Unternehmer abzulehnen und eine Urabstimmung durchzuführen. Dieser Empfehlung folgend, faßte der Vorstand der IG Metall den Beschluß, zur Urabstimmung aufzurufen. Diese Abstimmung wurde jedoch erst vierzehn (!) Tage später, nämlich am 12. Oktober 1956, begonnen. Eine überwältigende Mehrheit sprach sich dabei für den Streik aus. Daraufhin erging am 23. Oktober der Aufruf zum Streik, der am nächsten Tag,

¹⁰ Erinnert sei nochmals an die Erklärung des Prozeßvertreters der Adenauer-Regierung, von Winterfeld, in der mündlichen Verhandlung im Verbotsprozeß gegen die KPD am 1. Juli 1955: „Nach dem Grundgesetz beschränkt sich die Willensbildung des Volkes darauf, Abgeordnete zu wählen ...“ (AmL Protokoll, 47. Verhandlungstag, S. 26).

¹¹ Vgl. im übrigen Müller/Schneider, Musterentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Begriff „Ersatzorganisation der KPD“, NJ 1958 S. 675 ff.

¹² Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, Bd. 8, S. 102 ff.

¹³ Vgl. Anm. 12.

⁸ vgl. Kaul, Wenn zwei dasselbe tun ... , ND vom 26. November 1958.

⁹ Entschliebung der 10. Tagung des ZK der KPD, a. a. O.